

Der Kanpu¹-Trostfrauen-Fall
– Auszugsweise Übersetzung des Urteils des Distriktgerichts Yamaguchi,
Außenstelle Shimonoseki, vom 27.4.1998²

Matthias Scheer

URTEILSTENOR

1. Der Beklagte³ zahlt an die Klägerinnen KÔ^{3a} *Hanako*⁴, OTSU *Matsuko*⁵ und HEI *Takeko*⁶ einen Betrag von jeweils 3 Millionen Yen sowie auf diese Summe 5 % Zinsen ab dem 1.9.1996 bis zur vollständigen Zahlung dieses Betrages.
2. Die weiteren mit dieser Klage geltend gemachten Ansprüche der genannten Klägerinnen sowie der übrigen Klägerinnen⁷ werden abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens der unter 1. genannten Klägerinnen werden gedrittelt. Die Klägerinnen tragen davon ein Drittel, der Beklagte zwei Drittel; die dem Beklagten entstandenen Kosten werden von diesem in seiner Gesamtheit getragen; für das Verhältnis zwischen dem Beklagten und den übrigen Klägerinnen gilt, daß diese Klägerinnen alle Kosten zu tragen haben.⁸

-
- 1 *Kan* ist die sinojapanische Lesung des Namensbestandteils „seki“ der Stadt Shimonoseki, während „pu“ aus dem ersten Teil des Namens der Stadt Pusan in Südkorea stammt. Die Klägerinnen stammten aus Pusan und hatten die Klage in Shimonoseki erhoben, weil 1. sich dort das nächstgelegene japanische Gericht befand und 2. ihre Anwälte davon ausgegangen waren, daß die dortigen Richter eher als Richter in Großstädten bereit sein würden, ein Urteil zu fällen, das nicht der Haltung der Regierung entsprach. (vgl. dazu E. TOTSUKA, Etsuro, Commentary on a victory for „Comfort Women“ Japan's judicial recognition of military sexual slavery, *Pacific Rim Law & Policy Journal* Vol. 8, No. 1 (January 1999), 47, 54.
 - 2 Vollständiger japanischer Urteilstext in *Hanrei Jihô*, Nr. 1642, 24-88; eine englische Übersetzung stammt von T. OKADA, The „Comfort Women“ case, judgement of April 27, 1998, Shimonoseki Branch, Yamaguchi Prefectural Court, Japan, *Pacific Rim Law & Policy Journal* Vol. 8, No. 1 (January 1999), 63-108.
 - 3 Der Japanische Staat.
 - 3a Bei Kô, Otsu, Hei handelt es sich nicht um die Nachnamen der Klägerinnen, sondern um eine altmodische Form der Durchnummerierung vergleichbar A., B., C.; dient hier der Anonymisierung wie der Gebrauch von Initialen in veröffentlichten deutschen Entscheidungen.
 - 4 Fiktiver Name, der richtige Name ist laut OKADA (Anmerkung 2) *Ha Sun-nyo*.
 - 5 Fiktiver Name, der richtige Name ist laut OKADA *Park Tu-ri*.
 - 6 Fiktiver Name, der richtige Name ist laut OKADA *Lee Sun-dok*.
 - 7 Sechs weitere Klägerinnen aus Pusan, die keine Trostfrauen waren, sondern dem „Teishintai“ (freiwilliges Corps) angehörten. Vgl. dazu TOTSUKA (Fn. 1) 54, Anm. 18.
 - 8 Dagegen übersetzt OKADA (Fn. 2) 64: „All other litigation expenses shall be paid by the party incurring those expenses.“ Dies stimmt nicht. Denn dann müßten ja alle sonstigen Kosten von der Partei getragen werden, bei der sie angefallen sind, also auch beim und vom Staat.

TATBESTAND

*Die von den Parteien gestellten Anträge**A) Wesentlicher Gehalt der Klageforderungen*

1. Der Beklagte solle sich offiziell im Parlament und vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen dafür entschuldigen, daß er unter Einschluß der Klägerinnen einer Vielzahl von Koreanern durch die Annexion Koreas seitens des großjapanischen Kaiserreiches und durch die Einziehung von Koreanern zum Kriegsdienst gewaltsam großen Schaden zugefügt und (ergänze: diese Angelegenheit) nach dem Krieg vernachlässigt habe.

2. Der Beklagte solle den Klägerinnen KÔ *Hanako*, OTSU *Matsuko* und HEI *Takeko* jeweils 110 Millionen Yen ... sowie der Klägerin KÔ *Hanako*, der Klägerin OTSU *Matsuko* ... seit dem 23.2.1993 ... sowie der Klägerin HEI *Takeko* seit dem 8.3.1994 auf diesen Betrag 5 % Zinsen bis zur vollständigen Zahlung dieses Betrages zahlen.

3. (Hilfsantrag bezogen auf den Klagantrag Nr. 2)

Der Beklagte soll den Klägerinnen KÔ *Hanako*, OTSU *Matsuko* und HEI *Takeko* jeweils 1 Millionen Yen plus 5 % Zinsen seit dem 21.6.1994 zahlen.

4. Der Beklagte soll die Kosten des Verfahrens tragen.

5. Die Anträge zu 2. und 3. sollen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

B) Erwiderung des Beklagten auf die Klaganträge

1. Alle Anträge der Klägerinnen sind abzuweisen.

2. Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

3. Abwendung der Vollstreckung durch Hinterlegung von Sicherheit

(Überblick über den Inhalt der Klage und über die Anspruchsgrundlagen.)⁹.

GRÜNDE

I. EINFÜHRUNG

1. Im vorliegenden Fall geht es im wesentlichen darum, daß die Klägerinnen, ehemalige sogenannte Militärtröstfrauen (*jûgun ianfu*) bzw. Mitglieder des koreanischen weiblichen freiwilligen Arbeitskorps (*chôsen-nin joshi kinrô teishin tai'in*) für Schäden, die sie durch den Invasionskrieg des kaiserlichen Japans und dessen Kolonialherrschaft über das ehemalige Korea erlitten haben, vom Beklagten als Teil der Nachkriegswiedergutmachung (*sengo hoshô*) eine offizielle Entschuldigung verlangen.

⁹ Vgl. dazu OKADA (Fn. 2) 65-68.

2. Dementsprechend folgt zunächst ein Überblick über den [historischen] Hintergrund des Systems der Militärtröstfrauen sowie des koreanischen weiblichen freiwilligen Arbeitskorps und dann eine Überprüfung der juristischen Ausführungen der Klägerinnen.

Zwar haben die Klägerinnen den Hintergrund des vorliegenden Falles ausführlich in der Anlage 1 im „Teil 2: Historische Fakten, 1. Die Annexion Koreas und die Einziehung von Koreanern in den Krieg durch das japanische Kaiserreich“ geschildert, aber weil das angerufene Gericht der Auffassung ist, daß im vorliegenden Fall ein Urteil unabhängig von den Umständen der Hintergrundfakten möglich ist, wird es diese im folgenden nicht überprüfen.

II. SACHVERHALT

A) *Die historische Situation des Militärtröstfrauensystems und die Schäden, die die Klägerinnen als Militärtröstfrauen erlitten*

1. *Die historische Situation des Tröstfrauensystems*

2. *Die Schäden, die die Tröstfrauen-Klägerinnen erlitten*

d)aa) Dementsprechend ist nahezu zweifelsfrei der folgende Sachverhalt festzuhalten: Diese Klägerinnen wußten alle nicht, daß sie als Tröstfrauen eingesetzt werden würden, wurden unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu den Tröststationen gebracht und dort unter Gewaltanwendung zu Tröstfrauen gemacht. In den eben genannten Tröststationen, die alle jeweils enge Beziehungen zur ehemaligen japanischen Armee aufwiesen, wurden die Klägerinnen bis zum Kriegsende im August 1945 nahezu täglich im wesentlichen von Soldaten der ehemaligen japanischen Armee zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Von ihrer Rückkehr in ihre Heimat bis zur Erhebung der vorliegenden Klage hielten die Klägerinnen auch vor ihren nächsten Angehörigen ihre Vergangenheit als Tröstfrauen geheim.

III. RECHTSFRAGEN

Angesichts der Schwere der Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Militärtröstfrauen und der Größe des Schadens, der bis zum heutigen Tag fortbesteht, wird die folgende Interpretation für möglich gehalten:

Es besteht der starke Verdacht, daß das Militärtröstfrauensystem auch zu seiner Zeit gegen das internationale Abkommen über den Verbot des Handels mit Frauen und Kindern (von 1921) sowie gegen das Abkommen über die Zwangsarbeit (von 1930) verstieß. Aber das war noch längst nicht alles: Dieses System machte minderjährige Frauen in den Kolonien und den besetzten Gebieten, wie die Tröstfrauen-Klägerinnen es waren, zu seinem Gegenstand. Sie wurden mit anderen Worten gewaltsam und gegen ihren Willen zu den Tröststationen verschleppt und dort unter direkter und indirekter Beteiligung der früheren Armee an den Tröststationen systematisch zum Geschlechtsverkehr

mit den damaligen Soldaten gezwungen. Deshalb ist es ganz eindeutig, und zwar auch im Hinblick auf die in der Mitte des 20. Jahrhunderts geltenden zivilisatorischen Maßstäbe, daß dies eine schändliche Vorgehensweise war. Das japanische Kaiserreich, das sich nach außen als führende Nation darstellte, hätte zumindest zu diesem staatlichen Handeln keine Beihilfe leisten dürfen. Dennoch leistete das japanische Kaiserreich, und zwar nicht nur die damalige Armee, sondern auch von sich aus die Regierung, *de facto* hierzu Beihilfe. Infolgedessen verursachte es – wie oben dargestellt – schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und richtete große Schäden an. Darüber hinaus veränderte es das spätere Leben der Trostfrauen-Klägerinnen und vieler Frauen, die zu Trostfrauen gemacht wurden, und ließ sie auch nach dem Ende des zweiten Weltkrieges gezwungenermaßen den Rest ihres Lebens in Schande verbringen. Dadurch waren diese Frauen bis zum heutigen Tage, also über 50 Jahre nach der Verabschiedung der japanischen Verfassung, einem unendlichen Leiden ausgesetzt.

Es wird aber in diesem Fall als allgemeines Rechtsauslegungsprinzip bzw. Gebot der Vernunft (*jōri*) anerkannt, daß man demjenigen, der zuvor ein Rechtsgut verletzt hat, danach eine Obhutspflicht auferlegen muß, die auf dieser Rechtsgutverletzung beruht. Dementsprechend muß man sagen, daß es hier zwar um Schäden geht, die durch das staatliche Handeln des japanischen Kaiserreiches vor der Verabschiedung der japanischen Verfassung verursacht wurden, den Beklagten aber, der als Staat mit diesem identisch ist, insoweit, als die vorliegende Rechtsverletzung wirklich sehr schwerwiegend ist, gegenüber den Geschädigten gemäß Recht und Vernunft (*jōri*) eine Handlungspflicht trifft, nämlich dafür zu sorgen und zu garantieren, daß die eben genannten Schäden durch sein Verhalten nicht noch größer werden. Vor allem nach der Verabschiedung der japanischen Verfassung, die die grundlegenden Werte der Achtung des Individuums und des Respekts der Menschenwürde aufgestellt hat und eine negative Einstellung gegenüber dem Militarismus und anderen Prinzipien des japanischen Kaiserreiches aufweist, ist diese Pflicht immer bedeutender geworden. Das bedeutet also, daß gegenüber den Geschädigten in der einen oder anderen Form Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung getroffen werden müssen. Dementsprechend gilt folgendes: Obwohl dem Beklagten selbstverständlich das Militärtröstfrauensystem bekannt gewesen sein muß, hat er auch nach der Verabschiedung der japanischen Verfassung viele Jahre lang die oben genannte Handlungspflicht nicht erfüllt und die (ergänze: Existenz der) Trostfrauen ignoriert und dadurch deren Leiden wissentlich vervielfacht. Deshalb stellt dieses Unterlassen für sich selbst genommen wiederum eine erneute Verletzungshandlung dar, mit der in die Menschenwürde dieser Frauen eingegriffen wurde. Im Mai/Juni 1990 wurde das Thema der Militärtröstfrauen auch auf internationaler Ebene problematisiert und im Parlament behandelt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt bewirkten die erneute Verletzungshandlung des Beklagten durch Unterlassen, seine vorherige langjährige Nichtbeachtung (ergänze: dieses Problems) und das hohe Alter der früheren Trostfrauen in einer Antwort der Regierung an die Privatwirtschaft durch den Leiter des Arbeitsplatzstabilisierungsbüros des Arbeitsministeriums sowie im

Zusammenhang damit Ideen wie die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die sexuelle Selbstbestimmung, die bis zu diesem Zeitpunkt ins allgemeine Bewußtsein vorgedrungen waren, daß man sich verstärkt mit der Schwere der Menschenrechtsverletzung und der Notwendigkeit einer juristischen Abhilfe sowie dem Gedanken des verfassungsrechtlichen Unrechts befaßte.

Entsprechend den vorliegenden Beweisen veröffentlichte die Abteilung für außenpolitische Planung des Kabinetts im Sekretariat des Kabinetts¹⁰ am 04.08.1993 einen Untersuchungsbericht über das Problem der Militärtröstfrauen mit dem Titel „Zur Frage der sogenannten Tröstfrauen“. Der damalige Direktor des Kabinettssekretariats¹¹ *Yôhei Kano* erklärte dabei folgendes: „Die Tröststationen wurden auf Anforderung der damaligen Militärbehörden errichtet. An der Errichtung und der Verwaltung der Tröststationen sowie an der Verbringung der Tröstfrauen war die damalige japanische Armee direkt und indirekt beteiligt. Die Anwerbung der Tröstfrauen erfolgte im wesentlichen durch Unternehmer, die auf Anforderung der Armee tätig wurden. Es ist ganz eindeutig, daß diese Frauen in vielen Fällen gewaltsam und gegen ihren Willen herbeigeschafft wurden, und daß es darüber hinaus durchaus vorkam, daß Regierungsbeamte dazu direkt Beihilfe leisteten. Darüber hinaus war das Leben der Frauen in diesen Tröststationen, in denen sie gewaltsam festgehalten wurden, entsetzlich. Von den Japanerinnen einmal abgesehen, stammten weitaus die meisten Tröstfrauen, die in die Kriegsgebiete verbracht wurden, von der koreanischen Halbinsel, die sich damals unter japanischer Herrschaftsgewalt befand. Auch die Anwerbung, der Transport und die Verwaltung der Tröstfrauen wurden im wesentlichen gewaltsam, d.h. gegen deren Willen vollzogen. Wie dem auch sei, im vorliegenden Fall geht es darum, daß die Ehre und Würde einer großen Anzahl von Frauen unter Beteiligung der damaligen Armee zutiefst verletzt wurden. Bei dieser Gelegenheit spricht die Regierung gegenüber allen Personen, die als sogenannte Militärtröstfrauen großes Leid erlebt und an Körper und Geist nicht wiedergutzumachende Verletzungen erlitten haben, von Herzen ihr Bedauern und ihr Gefühl der Reue aus. Darüber hinaus bin ich der Meinung, daß wir die Meinung von Experten darüber, wie wir als Japaner dieses Gefühl zum Ausdruck bringen sollen, einholen und in Zukunft ernsthaft prüfen müssen.“

Wie der Direktor des Kabinettssekretariats anläßlich der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse über die Tröstfrauen festgestellt hat, und wie sich auch aus dem eben genannten Untersuchungsbericht sowie den im Zusammenhang damit stehenden Worten des Direktors des Kabinettssekretariats ergibt, geht es bei dem Problem der Militärtröstfrauen um eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung im Bezug auf die Diskriminierung von Frauen und Ethnien. Dabei hat er ganz eindeutig gesagt, daß man „von Herzen dem Gefühl des Bedauerns und der Reue Ausdruck verleihen“ müsse, und daß man „die Meinung von Experten darüber, wie wir Japaner diesem Gefühl Aus-

10 Entspricht unserem Kanzleramt.

11 Entspricht unserem Kanzleramtsminister.

druck verleihen sollten, einholen und in Zukunft ernsthaft prüfen müsse. Darüber hinaus steht es fest (und ist zwischen den Parteien auch unstrittig), daß die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada jeweils Gesetze zum Zwecke der Entschuldigung und Wiedergutmachung gegenüber Ausländern erlassen haben, die Handlungen dieser Staaten während des Zweiten Weltkrieges zum Opfer gefallen waren. Angesichts des Verhaltens dieser fortgeschrittenen Nationen und in Anbetracht der Tatsache, daß das System der Militärtröstfrauen eine dem barbarischen Handeln der Nazis vergleichbare schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellt, und daß das Ignorieren der Schäden, die zahlreichen Frauen, die in diesem System zu Tröstfrauen gemacht wurden, erlitten haben, ebenfalls wiederum eine erneute schwerwiegende Menschenrechtsverletzung verursacht hat, entstand spätestens innerhalb eines kurzen Zeitraums nach dem 04.08.1993, an dem der Direktor des Kabinettssekretariats die oben genannte Erklärung abgegeben hatte, die oben dargestellte Handlungspflicht des Beklagten. Es ist festzustellen, daß diese Pflicht sich in eine verfassungsrechtliche Pflicht verwandelte, ein besonderes Entschädigungsgesetz zur Wiedergutmachung der Schäden zu erlassen, die die Tröstfrauen-Klägerinnen erlitten hatten, denn er hatte eine gesetzgeberische Aufgabe dieses Inhalts ganz klar im Parlament verkündet. Und weil man sagen kann, daß bis Ende August 1996, als drei Jahre seit seiner Erklärung vergangen waren, ein vernünftiger Zeitraum zur Durchführung dieser Gesetzgebung verstrichen war, läßt sich feststellen, daß die entsprechende gesetzgeberische Untätigkeit einen Verstoß gegen das Staatshaftungsgesetz begründete. Und weil man sagen kann, daß die Mitglieder des Parlaments des Beklagten sich mit Leichtigkeit aufgrund der genannten Erklärung sich ihrer gesetzgeberischen Pflicht als ihrer gesetzgeberischen Aufgabe hätten bewußt werden können, haben sie ganz eindeutig fahrlässig gehandelt, indem sie das entsprechende Gesetz nicht erlassen haben.

(5) Wie oben dargestellt, haben die Tröstfrauen-Klägerinnen gemäß Art. 1 Abs. 1 des Staatshaftungsgesetzes das Recht auf Ersatz des seelischen Schadens, den sie dadurch erlitten haben, daß die Mitglieder des Parlaments des Beklagten ihre Pflicht, ein entsprechendes besonderes Entschädigungsgesetz zu erlassen, in fahrlässiger Weise nicht wahrgenommen haben. In Anbetracht der Tatsache, daß sie durch ein zukünftiges Gesetz eine Wiedergutmachung des erlittenen Schadens erhalten werden, wird ein Schadensersatz in Höhe von jeweils 3 Millionen Yen für angemessen gehalten.

Die Tröstfrauen-Klägerinnen verlangen mit ihrem Klagantrag zu 1. eine öffentliche Entschuldigung. Aber weil die Frage, auf welche Weise eine Entschuldigung abzugeben ist, ein Gegenstand ist, der durch eine eigenständige Entscheidung und ein eigenständiges Ermessen der Politiker geregelt werden muß, und sich daher außerhalb des Eingriffsbereichs der Justiz und der Gerichte befindet, ist bereits die Zulässigkeit dieses Klagantrags problematisch, zumindest aber kann seine Entscheidungserheblichkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anerkannt werden.